

AMTSBLATT

DER STADT TANNA



NR: 01/2021

FREITAG, 22. JANUAR 2021

MIT DEN ORTSTEILEN:

Ebersberg | Frankendorf | Künsdorf | Mielesdorf | Oberkoskau | Rothenacker | Schilbach | Seubtendorf | Spielmes | Stelzen | Tanna | Unterkoskau | Willersdorf | Zollgrün

AUS DEM INHALT:

Amtlicher Teil:

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Festsetzung Grundsteuer

Nichtamtlicher Teil:

- Jahresrückblick Tischtennis Unterkoskau
- Neues vom Seniorenbüro
- Kirchliche Nachrichten
- Zollgrüner Nachrichten

KONTAKT:

Stadtverwaltung Tanna
Markt 1
07922 Tanna

Telefon: 036646 2808 - 0
Telefax: 036646 2808 - 28
E-Mail: rathaus@stadt-tanna.de

Öffnungszeiten:

Di	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Do	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Fr	09:00 - 12:00 Uhr - nur mit Termin -

TERMINE:

Das **nächste Amtsblatt** erscheint am: **26.02.2021**

Der **Redaktionsschluss** für die nächste Ausgabe ist am: **16.02.2021**

Weihnachtsaktion bringt 3.800 Kinder in Albanien zum Strahlen

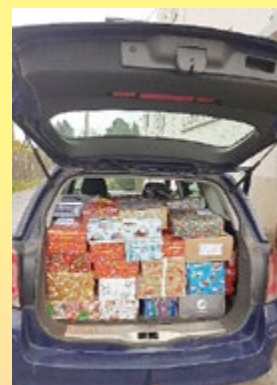


„Diese Woche war für mich die schönste des ganzen Jahres“, so blickt die 15-jährige Franka Oparaku aus Pogradec auf die Weihnachtsaktion 2020 zurück.



Alle Spender und Unterstützer aus Deutschland, denen ein großer Dank gilt, können auch in Zukunft fest damit rechnen, dass ihre Hilfe selbst in schwierigen Zeiten ankommt.

Auch wir von der Kirchengemeinde Tanna waren ganz überrascht, dass wir wieder 80 liebevoll gepackte Päckchen mit auf die Reise nach Albanien geben konnten. Ganz herzlichen Dank auch von uns, an alle die sich daran beteiligt haben.



Was die junge Helferin des Verteil-Teams äußert, können die übrigen Einsatzteilnehmer nur bestätigen. Ein harmonisches Miteinander, eine effiziente Arbeitsweise und die vielfältige Erfahrung göttlichen Segens prägten die Tage zwischen dem 1. und 2. Advent. Dabei konnten aufgrund der aktuellen Pandemielage nur vier Unterstützer aus Deutschland anreisen. Dies beeinträchtigte die Aktion indes in keiner Weise. Denn ihren entscheidenden Akzent erhielt die Verteilung von ca. 3.800 Weihnachtspäckchen durch zwölf hochmotivierte und engagierte albanische Gruppenmitglieder, die die langersehnten Geschenke zu den Schulen und Kindergärten in mehr als 35 Ortschaften der Mokraberger brachten. Manches Bangen war dem vorausgegangen. Da viele Organisationen ihre Arbeit vorübergehend ausgesetzt haben, hegten nicht wenige Kinder Zweifel, ob und wie sie in diesem Jahr beschenkt würden. Dass die Weihnachtsaktion trotz Einschränkungen dann doch fast in gewohnter Weise abließ, vergrößerte ihre Freude umso mehr. Zugleich sprachen albanische Kommunalpolitiker ihre höchste Anerkennung aus, dass der CHW auch in Krisenzeiten Präsenz zeigt. Möglich ist dies durch die weit fortgeschrittene Professionalisierung der Arbeitsstrukturen vor Ort, die in der Schwesterorganisation Diakonia Albania ein starkes Fundament haben.



Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Tanna

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl 03 66 46
 Zentrale 28 08 - 0
 Fax 28 08 - 28
 E-Mail rathaus@stadt-tanna.de
 Web www.stadt-tanna.de

Leiterin Hauptamt

Janette Rauh
 rauh@stadt-tanna.de 28 08 - 54

Leiter Bürgerbüro / Ordnungsamt

Michael Groth
 groth@stadt-tanna.de 28 08 - 52

Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt / Leiterin Standesamt

Sylvia Jordan
 jordan@stadt-tanna.de 28 08 - 13

Ordnungsamt

Petra Rösch
 roesch@stadt-tanna.de 28 08 - 29
 Mobil: 01 51 / 14 60 86 88

Leiter Bauamt / Liegenschaften

Bernd Rudolph
 rudolph@stadt-tanna.de 28 08 - 21

Bauamt / Wohnungswesen

Petra Pötter
 poetter@stadt-tanna.de 28 08 - 20

Liegenschaften

Sylvia Stöckel
 stoeckel@stadt-tanna.de 28 08 - 41

Kämmerin

Tina Friedel
 tina.friedel@stadt-tanna.de 28 08 - 23

Bürgerbüro

Babette Paul
 paul@stadt-tanna.de 28 08 - 33

Steuern

Beate Stiede
 stiede@stadt-tanna.de 28 08 - 34

Leiterin Kasse

Birgit Müller
 mueller@stadt-tanna.de 28 08 - 32

Vorzimmer Bürgermeister

Kati Möckel
 rathaus@stadt-tanna.de 28 08 - 53

Archiv

Martina Groh
 groh@stadt-tanna.de 28 08 - 27

Leiter Bauhof

Ralf Gerbert
 gerbert@stadt-tanna.de 01 51 / 14 60 86 80

Bürgermeister

Marco Seidel
 seidel@stadt-tanna.de 01 75 / 5 48 66 10

Sprechstunde des Forstamtes Schleiz im Rathaus Tanna

Herr **Denny Thiele**, Revierleiter des Forstrevieres Tanna (zuständig für die Gemarkungen **Frankendorf, Mielesdorf; Oberkoskau; Rothenacker; Spielmes; Stelzen, Tanna, Unterkoskau und Willersdorf** steht immer

dienstags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Tanna für Anfragen der Einwohner zur Verfügung.

Kontakt:

Denny Thiele
 Talsperrenstraße 32, OT Planschwitz
 08606 Oelsnitz
 Tel.: 0361/573913166
 Fax: 0361/571913166
 Mobil: 0172/3480337
 E-Mail: denny.thiele@forst.thueringen.de

Ansprechpartner für das Revier Gefell zuständig für die Gemarkungen **Seubendorf und Künsdorf** ist Herr Revierförster **Thomas Wagner**.

Sprechzeiten führt Herr Wagner immer dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr in der Revierförsterei Tanna, Bahnhofstr. 47b durch.

Kontakt:

Thomas Wagner
 Bahnhofstr. 47b
 07922 Tanna
 Tel.: 036646/28043
 Handy: 0172/3480336

Ansprechpartner für das Revier Gräfenwarth zuständig für die Gemarkungen **Schilbach und Zollgrün** ist Herr Revierförster **Andreas Bähr**.

Sprechzeiten führt Herr Bähr jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr im Forstamt Schleiz, Heinrichsruh 10 durch.

Kontakt:

Andreas Bähr
 Raila Nr. 4
 07929 Saalburg-Ebersdorf
 Tel.: 03663/489990
 Handy: 0172/3480338

Öffnungszeiten

der Kontaktbereichsbeamten in Tanna

Kontaktbereichsbeamte

PHM Fröhlich und PHM Bahr

Für die Belange der Bürger stehen sie zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Rathaus Tanna
Donnerstag
15:00 - 17:00 Uhr

Telefon: 036646/28329

Rathaus Gefell Dienstag 13.30 - 15.30 Uhr
Rathaus Hirschberg Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

Bei Bedarf sind die Beamten telefonisch über die Polizeiinspektion Saale-Orla unter der Nummer 03663/4310 oder per Handy 0173 - 38 68 445 erreichbar.

Öffnungszeiten

Ast- und Grünschnittannahme

Platzbetreiber: Agrarunternehmen Heiko Mergner
 im Auftrag des ZASO - Pößneck

Montag: 8.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag: 8.00 - 18.00 Uhr
 Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr
 Samstag: 8.00 - 16.00 Uhr

Abgeladen werden dürfen **ausschließlich Äste, Astschnitt und Grasschnitt**.

Alles andere wird als illegal entsorgter Müll zur Anzeige nach Umweltrecht gebracht.

Bei Rückfragen:

Heiko Mergner 0173/5727688
 Andreas Lanitz 0175/5980477

gez. Heiko Mergner

Amtlicher Teil

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Tanna am 28.03.2021

1.

In der Stadt Tanna wird am **28. März 2021** ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 45 Abs. 1 Satz 5 Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKO -, §§ 1 Abs. 2, 24 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKWO -).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren gewählt ist, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zurzeit seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die personelle Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissenschaftlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet hat; dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs.3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3, Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

1.2

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht

Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter verzeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) Das Kennwort der eingereichten Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) Die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) Die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- a) Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie das ihm die Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung.
- c) Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiteren Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlage 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. (insgesamt 80 Unterschriften) Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden ist, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindegewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Gemeindegewahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. (10 + 64 = 74 Unterschriften)

3.1

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der der Stadtverwaltung der Stadt Tanna bis zum **22. Februar 2021** ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Tanna mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeit der Stadtverwaltung Stadt Tanna

Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr	

im Sekretariat der Stadtverwaltung Tanna ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung der Stadt Tanna aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen

zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.3

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Gemeindegewahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.1 genannten Ausführungen gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens **am 12. Februar 2021 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindegewahlleiter

Stadtverwaltung Tanna

Am Markt 1

07922 Tanna

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. Februar 2021 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindegewahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellt Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **bis 22. Februar 2021, 18:00 Uhr** behoben sein. Am **23. Februar 2021** tritt der Gemeindegewahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Tanna, den 22.01.2020

gez. Groth

Gemeindegewahlleiter

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

durch öffentliche Bekanntmachung (Allgemeinverfügung) gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG)

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat mit Beschluss-Nr. 16/15/03 die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Tanna ab dem Haushaltsjahr 2016 im Rahmen einer Satzung (Hebesatzsatzung) beschlossen (Bekanntmachung im Tannaer Amtsblatt Nr.06/2016).

Diese Satzung hat sich im Bereich der Grundsteuerhebesätze nicht geändert. Somit gelten diese auch im Haushaltsjahr 2021 fort.

Die Hebesätze betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke - Grundsteuer A: 295 v.H.
- b) für die anderen Grundstücke - Grundsteuer B: 402 v.H.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbescheid vom Finanzamt) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz (GrStG - vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 wie in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzt und in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 oder einem Jahresbetrag am 1. Juli 2021 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Einheitswerte/Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 3 GrStG Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG)

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer zu den oben genannten Terminen. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden aufgefordert, die Grundsteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung:

Bank: Kreissparkasse Saale-Orla
 BIC: HELADEF1SOK
 IBAN: DE97 8305 0505 0000 0103 59

Vorläufige Vollstreckbarkeit:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch) wird die Wirksamkeit des Grundsteuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Tanna, Markt 1, 07922 Tanna schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Tanna, den 02.01.2021

gez. M. Seidel
 Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Aus dem Seniorenbüro

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das neue Jahr 2021 wünschen wir Ihnen nur das Beste, Freude, Gesundheit, Zuversicht, Erfolg, Glück und Gelassenheit. Wir freuen uns auf die Begegnungen und Herausforderungen im neuen Jahr. Mit folgenden Angeboten steht Ihnen das mobile Seniorenbüro zur Seite:

- Ansprechperson und Beratung zu allen Lebenssituationen im Alter (Aktivitäten, Krankheit, Pflege, Wohnen, Sterben)
- Unterstützung bei Formalitäten und Anträgen (Pflegekasse, MDK)
- Organisation von Schulungen und Informationsveranstaltungen (gern auch auf Anfrage)
- Gespräche für einsame Menschen
- Vernetzung und Nutzung von regionalen Strukturen, z.B. Veranstaltungskalender
- Organisation von Ehrenamt

Sie können mit allen Anliegen und Fragen zu uns kommen oder wir kommen zu Ihnen nach Hause. Telefonisch erreichen Sie uns unter der: 0151 14608677

Warum sollte Schwerhörigkeit nicht auf die leichte Schulter genommen werden? Demenzprävention durch Hörgeräte

Das Hören ist für die Lebensqualität, für die Kommunikation mit Anderen und im alltäglichen Leben besonders wichtig. Nicht selten führt eine Schwerhörigkeit zum Rückzug des Betroffenen und somit zur Vereinsamung und Depression. Durch das schlechte Hören ähneln manche Verhaltensweisen Symptomen einer Demenz, z.B. Kommunikationsstörungen, Rückzug, Orientierungsprobleme oder Fehleinschätzungen. Daher ist eine umfangreiche diagnostische Abklärung besonders wichtig. Bereits bei einer leichten altersbedingten Schwerhörigkeit erhöht sich das Risiko für die Entwicklung einer Demenz. Dem können Hörgeräte entgegenwirken. Eine angepasste Versorgung mit Hörgeräten kann die geistige Leistungsfähigkeit verbessert und sich auch auf weitere Faktoren wie Lebensqualität, Depressivität und soziale Isolation im Alter positiv auswirkt. Gleichzeitig ist es wichtig bei bereits erkrankten Menschen auf die richtige Behandlung der Schwerhörigkeit zu achten. Die Schwerhörigkeit kann für das Zusammenleben eine zusätzliche Belastung darstellen.

Tipps zur Gesprächsführung mit schwerhörigen Menschen

- Langsam und deutlich sprechen
- Kurze Sätze formulieren
- Mit tiefer Stimme sprechen (hohe Tönen werden häufig nicht verstanden)
- Nicht von hinten ansprechen
- Blickkontakt halten
- Körpersprache und Mimik bewusst nutzen
- Evtl. wichtige Informationen aufschreiben

Herzliches Dankeschön an alle Teilnehmer der Befragung

Das mobile Seniorenbüro besteht bereits seit drei Jahren und damit endet die dreijährige Förderung durch die Deutsche Fernsehlotterie. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass die Stelle auch für weiter zwei Jahr von der Deutschen Fernsehlotterie finanziell unterstützt wird. Hierfür wurde in den vergangenen Monaten eine Befragung durchgeführt. Wir möchten uns für jeden ausgefüllten Fragebogen bei Ihnen recht herzlich bedanken. Ihre Antworten haben uns sehr geholfen und werden in die Arbeit des mobilen Seniorenbüros einbezogen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Anne Hofmann

Gefördert durch:



WITTICH MEDIEN Impressum

Amtsblatt der Stadt Tanna
Herausgeber: Stadt Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel, Markt 1, 07922 Tanna
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.
 Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
 Verantwortlich für den nichtamtlichen und amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel.
Erscheinungsweise: 12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Jahresrückblick Tischtennis SG Unterkoskau

Aufgrund eines technischen Fehlers konnte der nachfolgende Artikel leider nicht im Tannaer Jahresanzeiger erscheinen. Deshalb soll dies an dieser Stelle nachgeholt werden.

Ein durch Corona geprägtes sehr seltsames Jahr geht zu ende. Das hatte auch auf den Tischtennissport gravierende Auswirkungen.

Die Oberlandliga-Saison 2019/20 musste im März abgebrochen werden und der Tabellenstand zu diesem Zeitpunkt war dann der Endstand. Wie in den Jahren zuvor, wurde die LSG Göschitz Meister, dahinter unsere 1. Mannschaft und der SV Peuschen. Unsere 2. Mannschaft konnte nur den 9. Tabellenplatz belegen.

Die beiden Derbys gewann die 1. Mannschaft mit 10:1 und 10:6. Alle Ergebnisse der SG Unterkoskau, die 1. Zahl jeweils unsere Punkte:

Gegner	1. Mannschaft		2. Mannschaft	
	Heim	Auswärts	Heim	Auswärts
LSG Göschitz	9:9	-	3:10	3:10
SV Peuschen	3:10	-	3:10	-
TSV Schleiz	-	2:10	4:10	2:10
SV Crispendorf	9:9	9:9	1:10	1:10
SG Görkwitz	10:5	-	-	2:10
SG Kirschkau	10:2	10:6	5:10	-
SG Möschlitz	10:5	10:3	-	3:10
SG Möschlitz II	10:1	10:0	-	10:0

Die Einzelwertung beinhaltet die Einsätze in beiden Mannschaften.

Die Punkte erzielten:	Einzel	Doppel
Tim Degelmann	27:14	10:3
Thomas Graap	22:17	9:4
Udo Schneider	18:22	10:3
Dominik Sachs	16:24	5:10
Ringo Degelmann	15:2	3:2
Tom Ludwig	13:5	3:3
Olaf Friedrich	12:20	4:8
Steffen Völkel	7:15	1:7
Heiko Gruhl	6:20	2:8
Eric Gruhl	2:3	1:1
Maximilian Ritschel	2:4	0:2
Eva Schnabel	1:7	1:2
Elias Diederich	0:3	1:0

Auf den Oberlandligapokal brauchen wir nicht weiter eingehen, da der Wettbewerb abgebrochen wurde. Somit gibt es in der Saison 2019/20 keinen Oberlandligapokalsieger.

Im Jugendbereich war die Saison 2019/20 eine Art Neuanfang. Nach 4 Jahren in der Bezirksliga Ostthüringen spielten wir erstmals mit 2 Mannschaften in der Kreisliga Saale-Orla. Die Saison musste im März abgebrochen werden und der Tabellenstand zu diesem Zeitpunkt war dann der Endstand.

Unsere 1. Mannschaft belegte hinter dem 1. SV Pößneck einen hervorragenden 2. Tabellenplatz. Da der Kreismeister auf den Aufstieg verzichtete und es kein Relegationsturnier gab, war plötzlich der Weg frei für den direkten Wiederaufstieg in die Bezirksliga Ostthüringen und wir nutzten die Gunst der Stunde. Unsere 2. Mannschaft konnte den 9. Tabellenplatz belegen.

Die beiden Derbys gewann die 1. Mannschaft hoch mit jeweils 8:0. Alle Ergebnisse der SG Unterkoskau, die 1. Zahl jeweils unsere Punkte:

Gegner	1. Mannschaft		2. Mannschaft	
	Hinrunde	Rückrunde	Hinrunde	Rückrunde
1. SV Pößneck	6:8	-	0:8	-
SV GW Triptis	7:7	-	0:8	-
TTV Oberböhmisdorf	8:0	7:7	2:8	2:8
1. SV Pößneck II	8:4	-	7:7	-
SV BW Neustadt II	8:3	-	1:8	-
LSV Oettersdorf II	8:2	8:0	2:8	8:1
VfB Schleiz II	8:1	-	6:8	-

Die Einzelwertung beinhaltet die Einsätze in beiden Mannschaften.

Die Punkte erzielten:	Einzel	Doppel
Elias Diederich	21:4	8:3
Eric Gruhl	19:2	7:2
Toni Geipel	14:10	6:3
Justin Weiß	8:10	7:2
Luca Schaarschmidt	6:14	3:6
Theodor Baumgärtel	6:10	1:4
Nicolas Weiß	5:4	3:2
Marie-Sophie Schneider	5:7	1:4
Hendrik Sachs	3:4	1:2
Emil Winkler	1:10	2:5
Finn Tschirpke	0:1	1:1

Durch unseren neuen Sponsor, Schornsteinfeger Schmidt aus Frankendorf, erhielten alle Jugendspieler vor der neuen Saison neue Trikots. Für die 1. Mannschaft sind sie das Aufstiegs Geschenk, verbunden mit viel Glück.

In der Bezirksliga-Mannschaft spielen Elias Diederich, die Brüder Nicolas und Justin Weiß und Hendrik Sachs. Aus Altersgründen wechselten Eric Gruhl und Toni Geipel in den Erwachsenenbereich. Aus der 2. Mannschaft verließ im Sommer Marie-Sophie Schneider den Verein. Wir freuen uns, dass weiterhin immer wieder neue Kinder den Weg zu uns finden. Derzeit sind 11 Spieler für die 2. Mannschaft gemeldet.

In unsere 9. Saison in der Oberlandliga starteten wir wieder mit 2 Mannschaften. Neuzugang Tom Ludwig ist bereits seit einem Jahr durch seinen Umzug nach Tanna bei uns im Verein. Weiterhin bilden die Brüder Ringo und Tim Degelmann und Dominik Sachs die 1. Mannschaft. Im Sommer verließen Thomas Graap und Udo Schneider den Verein. Die 2. Mannschaft spielt wie gewohnt in wechselnden Besetzungen.

Die Oberlandligasaison 2020/21 begann verspätet erst im Oktober. Es wurde festgelegt, dass nur eine Halbserie ausgetragen wird.

Im November wurde wegen Corona in allen Ligen der Punktspielbetrieb wieder unterbrochen. Ob und wann dieser wieder aufgenommen werden kann, ist zum Redaktionsschluss nicht bekannt und absehbar.

Der Vollständigkeit halber möchten wir noch anmerken, dass auch unserer 9. Pfingstturnier für Hobby- und Nachwuchsspieler in diesem Jahr aus den schon mehrfach erwähnten Gründen leider nicht stattfinden konnte.

Wir bedanken uns bei der SG Unterkoskau, der Stadt Tanna, allen eingesetzten Spielern und nicht zuletzt unseren zahlreichen Sponsoren für die Unterstützung:

- ATT Achims Tanktransporte Schilbach
- Kreissparkasse Saale-Orla
- Güterverwaltung Nicolaus Schmidt Rothenacker
- Flügel Heizungsbau Tanna
- SEWOTA Seilerei Wolfram Tanna
- Böttger-Apotheke Schleiz
- Schornsteinfeger Schmidt Frankendorf
- Volksbank Gera Jena Rudolstadt
- RoWo Gerüstbau Unterkoskau
- Leisink Schweinehaltung Unterkoskau
- Lobensteiner Landhandel
- Elektro Ludwig Tanna
- Reisebüro am Markt Tanna
- Friseursalon Haareszeiten Tanna
- TePrint Textildruck Plauen
- Württembergische Versicherung Plauen
- Steuerbüro Anja Schubert Unterkoskau
- KIL Karosserie Instandsetzung Lackierung Unterkoskau
- MCT Marcells Car Tuning Unterkoskau
- Bäckerei Thiele Tanna

Wir wünschen allen Lesern ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch, ein erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr!

Mehr Infos und Bilder unter www.OFTanna.de.
SG Unterkoskau Tischtennis

Öffnungszeiten mobiles Seniorenbüro
Ansprechpartner Frau Hofmann
 Rathaus Gefell
 Markt 11, 07926 Gefell
 Tel: 036649 880-38
 Mobil: 0151 14 60 86 77
 Mail: seniorenbuero@stadt-gefell.de

Sprechzeiten:
 Rathaus Gefell: Di 09.00 - 18.00 Uhr
 Rathaus Tanna: Do 09.00 - 12.00 Uhr
 Rathaus Hirschberg: Do 14.00 - 16.30 Uhr
 in den ungeraden Wochen

Hausbesuche sind nach Vereinbarung möglich.

Erreichbarkeit der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH

Zur Kontaktaufnahme mit der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Betriebsleiter	Andreas Lanitz
Mobil	0175/598 04 77
E-Mail	fernwaermetanna@t-online.de
Geschäftsführer	Dr. Aribert Ondrusch
Mobil	0172/418 62 76

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Gefell

Sonntag, 10. Januar
 10.00 Uhr Gefell Gottesdienst zur Jahreslosung

Sonntag, 17. Januar
 09.00 Uhr Langgrün Gottesdienst
 10.30 Uhr Gefell Gottesdienst
 13.30 Uhr Seubtendorf Gottesdienst

Sonntag, 24. Januar
 09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst
 10.30 Uhr Künsdorf Gottesdienst

Sonntag, 31. Januar
 09.00 Uhr Seubtendorf Gottesdienst
 10.30 Uhr Gefell Gottesdienst
 13.30 Uhr Langgrün Gottesdienst

Sonntag, 07. Februar
 10.30 Uhr Künsdorf Gottesdienst

Sonntag, 14. Februar
 09.00 Uhr Langgrün Gottesdienst
 10.30 Uhr Gefell Gottesdienst
 13.30 Uhr Seubtendorf Gottesdienst

Sonntag, 21. Februar
 09.00 Uhr Blintendorf Gottesdienst
 10.30 Uhr Künsdorf Gottesdienst

Sonntag, 28. Februar
 09.00 Uhr Langgrün Gottesdienst
 10.30 Uhr Gefell Gottesdienst
 13.30 Uhr Seubtendorf Gottesdienst

Kirchspiel Unterkoskau

Gottesdienstplan

DATUM	UNTERKOSKAU	STELZEN	WILLERSDORF	MIELEDORF	ZOLLGRÜN
07.02. Sexagesimä				09.00 Pfr. Erber	10..30 Pfr. Erber
14.02. Estomihi	10.30 Frau Schönfeld	10.30 Pfr. Erber	09.00 Frau Schönfeld		
21.02. Invokavit 1. So. der Passionszeit				10.30 Pfr. Erber	09.00 Pfr. Erber
28.02. Reminiscere 2. So. der Passionszeit	10.30 Pfr. Erber	09.00 Pfr. Erber	14.00 Pfr. Erber		

Kirchspiel Tanna

Gottesdienste

Bitte beachten sie die unterschiedlichen Gottesdienstzeiten

24.01.21 3. Sonntag nach Epiphantias
 Tanna 10.30 Uhr

31.01.21 Letzter Sonntag nach Epiphantias
 Tanna 14.00 Uhr

07.02.21 Sexagesimä
 Tanna 10.00 Uhr

14.02.21 Estomihi
 Schilbach 08.30 Uhr
 Tanna 10.00 Uhr

21.02.21 Invokavit
 Tanna 14.00 Uhr

28.02.21 Remininszere
 Tanna 10.30 Uhr

- Halten sie bitte Abstand
- Alle Besucher müssen registriert werden
- Ein Mund- und Nasenschutz muss getragen werden
- In den Gottesdiensten darf zur Zeit leider nicht gesungen werden

Neu 2021!!!

- **Unterschiedliche Gottesdienstzeiten in Tanna**
- **Kassetag fürs Kirchgeld**
 jetzt **jeden ersten Dienstag im Monat von 8 - 12 Uhr**
 Dienstag den 2. Februar von 8 - 12 Uhr

Neue Bankverbindung:

Überweisungen an die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Tanna**
 Kontoinhaber: **Evangelischer Kirchenkreisverband Gera**
Pfarramtskonto Tanna IBAN: **DE02 8305 0505 0002 2441 36**
 Bank: **Kreissparkasse Saale-Orla**

Bitte beachten sie die vorgeschriebenen Hygienebestimmungen

Kantorin:

Hyun-Ju Kim - Lamprecht Tel.: 036651/793155

Gemeindepädagoge:

Tom Ludwig Tel.: 036646/310176

Gemeindebüro:

Tel. 036646/22271

Frau Nötzel jeden Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Die Vertretung für Trauerfeiern und dringende Fälle

hat im Februar 2021

Pfarrer Matthias Zierold, Kontakt: 015905256585

matthias.zierold@kirchenkreis-schleiz.de

Ein Hinweis zu Trauerfeiern

Zurzeit dürfen nur jeweils 15 Personen teilnehmen

Weiterhin läuten um 19 Uhr die Glocken, um uns zu einem Moment der Stille und des Gebets zu rufen!!

Auch die **WhatsApp Gruppe**, in der man über das Smartphone jeden Tag eine Kurzandacht hören oder lesen kann,- wird es weiterhin geben. Wer noch daran teilnehmen möchte und die technischen Möglichkeiten hat, gebe uns einfach seine Handynummer **Hausbesuche**, auch zu *Geburtstagen* können z.Z. nur nach vorheriger telefonischer Absprache erfolgen.

Evang. Pfarramt**Telefonnummer 22271**

HomePage:

<http://www.kirchspiel-tanna.de>**Änderungen entnehmen sie bitte den Schaukästen****Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für 2021! Bleiben Sie behütet!**

Zollgrüner Nachrichten Januar 2021

Heiliger Abend 2020 in Zollgrün



Bereits im Herbst wurde uns klar, dass es schwierig sein wird, am Heiligen Abend in der Kirche einen Gottesdienst durchzuführen. Wir überlegten daher, ob und wie es überhaupt möglich sein könnte. Und so wurde eine Idee geboren, die uns immer mehr als real machbar erschien: Der Gottesdienst am Heiligen Abend 2020 soll mit kleinem Krippenspiel am Dorfteich stattfinden. Die weihnachtliche Beleuchtung des Areals und die Größe des Platzes ermöglichen es, genügend Abstand zu wahren und

somit die geltenden Regeln rund um Corona einzuhalten. Drei Frauen haben bei mehreren Proben mit den Kindern während der Adventszeit den Ablauf des Krippenspieles eingeübt. Die Männer des Feuerwehrvereines stellten vor dem Gebäude eine kleine Zeltüberdachung zum Schutz vor Regen und Herr Raithel sorgte für die musikalische Umrahmung der Andacht. Ein kleines Feuer, ein Weihnachtskranz mit brennenden Lichtern, 2 kleine Weihnachtsbäume und Laterne sorgten zusätzlich für weihnachtliche Stimmung ähnlich wie in der Kirche.

Nach Begrüßung der Anwesenden, Verlesen des Wochenspruches und Gebet durch Pfarrer Erber erklang die Melodie „Ihr Kinderlein kommet...“. Anschließend wurde die Weihnachtsgeschichte aus dem Lukas-Evangelium vorgelesen. Gleichzeitig spielten die Kinder die Geschichte ähnlich einem „normalen“ Krippenspiel und sprachen die Worte der Engel, Hirten, Könige, Schriftgelehrten und des König Herodes, wie es in der Bibel zu lesen ist.

Alle Anwesenden waren beeindruckt von dem feierlichen Ambiente und es wurde die Meinung vertreten, dass es in dieser Form durchaus einmal eine Wiederholung geben könnte.

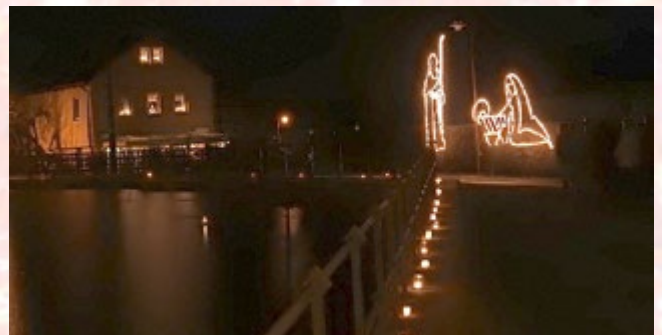
Gemeindekirchenrat Zollgrün

Hier einige Fotos vom Gottesdienst:



Silvesterüberraschung am Dorfteich:

Am Silvesterabend hatten einige Einwohner die Idee, statt Knaller oder Feuerwerk, Kerzen um den Dorfteich auf zu stellen. Eine schöne Geste das neue Jahr einzuleuchten. Herzlichen Dank dafür.



Historisches aus Zollgrün:

Der älteste bekannte Vorläufer als Zeitung für das Oberland stammt aus dem Jahr 1713 und entstand vom damaligen Schulmeister (1705 bis 1741) Nicolaus Gruner zu Zollgrün. Vorher waren die Zeitungen nur lose Blätter, handgeschrieben und nur für ausgewählte Leser bestimmt. Hier ein Zeitungsausschnitt von 1994 der OTZ (kein Verfasser an gegeben).

Vom alten Handwerk in unserer Heimat

Erste Zeitung entstand in Zollgrün

Mit der Erfindung des Buchdrucks nahm die Verbreitung von Druckschriften einen sprunghaften Aufschwung. Ein allerältester Druck von Schleiz war eine Streitschrift im Jahre 1523; in den ersten Schleizer Druckhäusern wurden dann vorrangig Gesangbücher und Kalender produziert und auch gleich gehandelt. Ein nächster bedeutender Schritt in der Geschichte dieses alten Kunsthandwerks wurde dann mit der Herausgabe der ersten Zeitungen vollzogen.

Solche ersten „Zeitungen“ (Nachrichten) sind zu Beginn allerdings nur für einen ausgewählten Leserkreis und auch noch mit der Hand geschrieben worden. Als „Fliegende Blätter“ bezeichnet (weil die Ausgaben weder geheftet noch gebunden waren, sondern als lose Blätter vertrieben worden sind), vermittelten sie im allgemeinen nur Informationen über ein einzelnes, dann natürlich außergewöhnliches Ereignis, z. B. über eine große Schlacht oder eine Naturkatastrophe, auch über Verbrechen, Hinrichtungen oder über verheerende Epidemien.

Der älteste bekannte Vorläufer dieser Art für das Zeitungswesen im Oberland stammt aus dem Jahre 1713 und entstand zu Zollgrün. Die Stadtbibliothek zu Leipzig bewahrt dieses wertvolle Stück noch bis Kriegsbeginn in seiner Sammlung auf, und das vier Quartseiten umfassende Einzel exemplar trug in der für jene Zeit üblichen Ausführlichkeit den folgenden Titel: „Herrn Nicolaus Gruner, Schulmeister zu Zollgrün im Vogtland bey Schletz, einfältige Gedanken über die große Wasserfluth den 5. Juli dieses 1713. Jahres“.

Zollgrüns Dorfschulmeister hatte erst einmal in aller Breite die Absicht erläutert, die er mit seiner Schrift verfolgte: „Der wohlgeborenen Lehen- und Gerichtsherrschaft und auch der ganzen Gemeinde zu Zollgrün zum künftigen Andenken, weil dergleichen große Wasserfluth seit Mannesgedenken all-

hier noch nicht erhört und erfahren worden, habe ich solches einfältig in nachfolgende wenige Zeilen bringen wollen...“

Nach dem Zeitgeschmack jener Jahre kleidete dann Nicolaus Gruner seinen Bericht über das Hochwasser der Werra, durch das am 5. Juli 1713 offenbar Zollgrün besonders

rin und Kind zum Fenster 'naus man mußte schaffen mit großem Graus. Hans Zeh, Georg Eckner auch zugleich umschwommet waren wie ein Teich. Verderbet wurde das Brauhaus. Nicol Schneider und Haase mußten ziehen aus. Die Beinten sind sehr voll geschlammmt, daß man daselbst kein Gras erkennt. Ingleichen



Das alte Zollgrüner Schulhaus im 18./19. Jahrhundert, einstige Wirkungsstätte von Nikolaus Gruner.

schwer betroffen worden war, in einen ziemlich holprigen Schüttelreim. Diese zeitgemäße Form beeinträchtigt jedoch in keiner Weise den regional- und ortsgeschichtlichen Inhalt der Beschreibung durch „Nicolaus Gruner, Schulmeister allda“: „Im Eintausendsiebenhundert und dreizehnten Jahr, da der fünfte des Monats Juli war, begab sich allhier in Zollgrün groß Wasser und hat genommen hin viel Zaun und Schrötte ganz hinweg, im ganzen Dorfe blieb kein Steg. Das Wasser drang zur Stuben ein. Wöchre-

auch die Grünmühl hat Schaden gelitten dermaßen viel. Auch hat es ziemlich sehr zerückt die wohlgebaute Wetterbrück. So ist äußerlich an Wiesen und Teichen kann man auch großen Schaden zeigen. Vor solcher großen Wassernot behüt' uns ferner, treuer Gott“

So mag man also Nicol Gruner, der von 1705 bis 1741 in Zollgrün als Schulmeister tätig war, mit Fug und Recht als den „Vater des oberländischen Zeitungswesens“ bezeichnen dürfen.

(Wird fortgesetzt)

Ortsteilrat Zollgrün (FB)

